

Merkblatt über den Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

im Einbürgerungsverfahren obliegt es Ihnen, die Voraussetzungen der beantragten Einbürgerung nachzuweisen. Dazu müssen Sie **schon bei der Antragstellung** in der Regel die auf der Rückseite dieses Merkblatts aufgeführten Unterlagen **bei der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle** (Kreis- oder Stadtverwaltung) vorlegen; weitere Nachweise wird die Einbürgerungsbehörde (Ministerium des Innern) gegebenenfalls nach einer ersten Prüfung Ihrer Antragsunterlagen bei Ihnen anfordern. Grundsätzlich müssen Sie die Unterlagen jeweils **im Original** oder in einer **beglaubigten** Abschrift (Kopie) vorlegen. Pässe und andere Ausweise sowie Personenstandskunden (Zivilstandsurkunden) sind immer im Original vorzulegen. Möchten Sie, dass Unterlagen, die Sie im Original zu den Akten des Einbürgerungsverfahrens geben, bei Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgereicht werden, müssen Sie dies angeben. Ohne eine solche Angabe müssen Sie sonst damit rechnen, dass die Originale bei Abschluss des Verfahrens oder bei einer späteren Digitalisierung der Verfahrensakte vernichtet werden.

Zu Unterlagen, die im Original nicht zur Akte genommen werden können (zum Beispiel Pässe und andere Ausweispapiere, die Eigentum des Ausstellers sind) und zu Unterlagen, deren Original Sie behalten möchten oder die bei Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgereicht werden sollen, müssen Sie gleichzeitig eine Kopie vorlegen. Die Kopie muss jeweils **vollständig** alle Seiten des Dokuments abbilden, die Angaben enthalten; sie muss **gut lesbar** und auf **hellem** Papier **einseitig** ausgedruckt sein. Handelt es sich bei den Originalen um **fremdsprachige** Dokumente, kann eine Übereinstimmung der Kopie mit dem Original grundsätzlich nur festgestellt werden, wenn die Kopie von der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle oder der Einbürgerungsbehörde selbst angefertigt oder von einer anderen Behörde oder notariell beglaubigt wurde; dies ist für Sie gebührenpflichtig. Bei einer Anfertigung von Kopien durch die Einbürgerungsbehörde beträgt die Gebühr für eine Kopie DIN A4 (schwarz-weiß) gegenwärtig 0,50 Euro je Seite und für eine Farbkopie 2 Euro je Seite; werden die Kopien beglaubigt, kommt eine Gebühr in Höhe von 2 Euro je Seite hinzu (§ 1 Absatz 1 der Gebührenordnung des Ministers des Innern vom 21. Juli 2010, GVBl. Teil II 2010 Nummer 46 Seite 1, die durch die Verordnung vom 18. Februar 2013, GVBl. Teil II 2013 Nummer 21 Seite 1, geändert worden ist, in Verbindung mit den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 bzw. 1.1.2 des dazu bestimmten Gebührentarifs). Im Übrigen werden im Einbürgerungsverfahren behördlicherseits grundsätzlich **keine** Kopien für Sie angefertigt. Stellen Sie gleichzeitig mehrere Einbürgerungsanträge (zum Beispiel für sich selbst und für Ihre minderjährigen Kinder) müssen Sie die Kopien von gegebenenfalls denselben Unterlagen zu jedem der Anträge, das heißt in ausreichender Anzahl beibringen.

Die Einbürgerungsbehörde verlangt grundsätzlich, dass zu fremdsprachigen Urkunden eine beglaubigte oder von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschenden oder Übersetzenden angefertigte Übersetzung vorgelegt wird (§ 23 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg). **Die Übersetzung muss mit dem übersetzten Dokument fest verbunden und versiegelt sein. Bitte beachten Sie**, dass bei manchen Urkunden die Übersetzung mit dem Original nicht verbunden werden kann, darf oder soll (z. B. mit einem Pass oder mit einer Geburtsurkunde, die Sie auch noch anderweitig verwenden möchten). In diesen Fällen müssen Sie zur Übersetzung eine beglaubigte oder von der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle oder der Einbürgerungsbehörde selbst angefertigte Kopie des Originals vorlegen.

Sollten Sie **nach Rücksprache mit der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle** annehmen, dass ein von Ihnen vorzulegendes fremdsprachiges Dokument bei der Einbürgerungsbehörde auch ohne Übersetzung zweifelsfrei vollständig erfasst und verstanden wird, oder sollte noch nicht feststehen, dass es auf das Dokument für die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde ankommen wird, können Sie die Vorlage einer Übersetzung zurückstellen, bis die Vorlage von der Einbürgerungsbehörde verlangt wird. Auch dann muss eine beglaubigte oder von der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle oder der Einbürgerungsbehörde selbst angefertigte Kopie des fremdsprachigen Originals zur Einbürgerungsakte gegeben werden. Auch müssen Sie dann mindestens angeben, worum es sich bei dem fremdsprachigen Dokument handelt und was dessen wesentlicher Inhalt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einbürgerungsbehörde

Zum Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen sind in der Regel folgende Unterlagen bei der den Antrag entgegennehmenden Stelle (Kreis- oder Stadtverwaltung) vorzulegen:

- Einbürgerungsantrag (**vollständig** ausgefülltes Antragsformular mit einem Lichtbild/Passfoto), Bekenntnis zur Verfassungstreue und Loyalitätserklärung.
Bitte beachten: Der Einbürgerungsantrag, das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Loyalitätserklärung sind erst bei der sie entgegennehmenden Stelle eigenhändig zu unterschreiben!
- Nachweis der Vertretungsbefugnis, wenn ein Einbürgerungsantrag in gesetzlicher Vertretung für eine andere Person (zum Beispiel für ein minderjähriges Kind) gestellt wird.
Hinweis: Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Absatz 1 Satz 2 BGB). Für diesen Regelfall ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem durch entsprechende Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden) nachzuweisenden Kindschaftsverhältnis. Soll die Einbürgerung von einem Elternteil allein beantragt werden, muss dagegen die Alleinvertretungsbefugnis der Mutter oder des Vaters besonders nachgewiesen werden (zum Beispiel durch eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts).
- Nachweis der Identität: **Gültiger** Pass, Ausweis oder Ausweisersatz, insbesondere Reiseausweis nach Artikel 28 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention; Geburtsurkunde; gegebenenfalls weitere Urkunden zum Nachweis der Identität.
- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland: Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde nach § 9 Absatz 7 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG). Die Bescheinigung muss auch die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 BbgMeldeG (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland) enthalten. Sie ist gebührenpflichtig; der Tarif beträgt gegenwärtig 5 Euro. Wird die Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, beantragt, muss auch für diese eine Aufenthaltsbescheinigung beigebracht werden.
- Nachweise zum Personenstand (Zivilstand), soweit es - beispielsweise bei gleichzeitiger Beantragung der Einbürgerung des Ehegatten oder minderjähriger Kinder oder bei Beantragung der eigenen Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Nachweis der Identität - darauf ankommt, zum Beispiel Geburts- oder Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug aus einem Personenstandsregister (Zivilstandsregister).
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wenn die Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit ihr beantragt wird. Die Vorlage eines **gültigen** deutschen Personaldokuments, das nur deutschen Staatsangehörigen ausgestellt wird (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis), reicht aus; die Vorlage einer als Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellten Staatsangehörigkeitsurkunde ist nicht erforderlich. Ein Personalausweis der ehemaligen DDR weist (nur) nach, dass die deutsche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt seiner Ausstellung bestanden hat.
- Nachweise zur Unterhaltspflicht, zum Beispiel bei Arbeitnehmern Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate vor Antragstellung, Arbeitsvertrag; bei Selbständigen eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Abrechnung für das letzte Kalenderjahr vor der Antragstellung sowie eine aktuelle Bescheinigung eines Steuerberaters über das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen; Rentenbescheid; letzter vor Antragstellung erhaltener Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Dritten, Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehungsweise Sozialhilfe).
- Einwilligung in die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bewilligungsstellen der Sozialleistungsträger (Jobcenter oder Sozialämter) an die Einbürgerungsbehörde (Ministerium des Innern), wenn Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehungsweise Sozialhilfe) in Anspruch genommen werden oder ein Anspruch auf solche Leistungen bestehen kann.
Hinweis: Die Einwilligung kann auch erst erteilt werden, wenn die Einbürgerungsbehörde sie zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen verlangt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder wenn ein Anspruch auf solche Leistungen möglich erscheint, ist jedoch in der Regel damit zu rechnen, dass eine Nachfrage der Einbürgerungsbehörde bei der Bewilligungsstelle erforderlich wird. Deshalb kann es in diesen Fällen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn die Einwilligung bereits bei Antragstellung erklärt wird. Die Kreis- oder Stadtverwaltung, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt, stellt dazu gegebenenfalls ein Formular zur Verfügung.
- Nachweise über eine Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, zum Beispiel Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung, Verträge mit privaten Versicherungen.
- Nachweise über eine Altersvorsorge, zum Beispiel Nachweis über Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Vorsorgeverträge mit privaten Versicherungen oder Nachweis über der Versorgung im Alter dienendes Vermögen.
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
Hinweis: Die Kenntnisse sind in der Regel durch ein Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachzuweisen. Ausnahmen gelten unter anderem für Personen unter 16 Jahren sowie bei einem mindestens vierjährigen Besuch allgemeinbildender deutschsprachiger Schulen, deutschen Schulabschlüssen oder einem Studium an einer deutschen Hochschule. Darüber, welche Zertifikate die Einbürgerungsbehörde als Nachweis anerkennt, in welchen Fällen ein solches Zertifikat nicht beigebracht werden muss und welche anderen Nachweise dann vorzulegen sind, informiert im Einzelnen die Kreis- oder Stadtverwaltung, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt.
- Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
Hinweis: Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungstest nach der Einbürgerungstestverordnung zu führen. Ausnahmen gelten unter anderem für Personen unter 16 Jahren sowie bei deutschen Schulabschlüssen; darüber informiert im Einzelnen die Kreis- oder Stadtverwaltung, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt.